

Kurztitel

Tabakerzeugnis-Inhaltsstoffe-Erhebungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 16/2010

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

15.01.2010

Text**Uneingeschränkte Angaben einschließlich allfälliger Geschäftsgeheimnisse**

§ 3. (1) Die uneingeschränkten Angaben beinhalten die Bezeichnung aller Inhaltsstoffe, die je Tabakerzeugniseinheit für jeden Bestandteil des Tabakerzeugnisses verwendet wurden, für Zigaretten überdies die Angabe des Kohlenmonoxid-, Nikotin- und Teergehalts sowie des Namens und der Adresse jenes Messlabors, in dem der angegebene Kohlenmonoxid-, Nikotin- bzw. Teergehalt erhoben wurde (**Anlage II**). Anzugeben ist insbesondere

1. die exakte im Produktionsprozess verwendete Menge des jeweiligen Inhaltsstoffes, wobei allfällige Abweichungen bis zu 5% nicht die Richtigkeit der Meldung beeinträchtigen. Die Inhaltsstoffe sind in absteigender Reihenfolge nach ihrem in mg auszudrückenden Gewicht aufzulisten;
2. jede Funktion des jeweiligen Inhaltsstoffes nach dem Muster der **Anlage I** (§ 1 Abs. 1 Z 2);
3. die Gesamtzahl der je Tabakerzeugniseinheit verwendeten Inhaltsstoffe;
4. das Gewicht der Tabakerzeugniseinheit, auf die sich die Angaben beziehen;
5. das Tabakgewicht der Tabakerzeugniseinheit, auf die sich die Angaben beziehen;
6. die Brand Features des Tabakerzeugnisses;
7. die verfügbaren Registernummern des Inhaltsstoffes gemäß § 1 Abs. 1 Z 8 lit. a bis e;
8. ob zum jeweiligen Inhaltsstoff Daten über gesundheitliche Auswirkungen verfügbar sind.

(2) Sind zu einem Inhaltsstoff Daten gemäß Abs. 1 Z 8 verfügbar, so hat der Meldepflichtige anzugeben, um welche der betreffenden, in der **Anlage III** angeführten Daten es sich handelt, oder welche sonstigen toxikologischen Daten ihm vorliegen.